Stadt Bad Wörishofen Stand 17.07.2026

Handwerker / Soziale Dienste

Dem Erlaubnisinhaber wird aufgrund des § 46 StVO die Genehmigung erteilt:

1. verbotene Fußgängerbereiche (Zeichen 242) zu benutzen, jedoch nur auf die Dauer für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten, sowie in Notfällen. **In anderen Fällen ist eine gesonderte Genehmigung vom Ordnungsamt einzuholen. Telefonisch oder per Mail**

ordnungsamt@bad-woerishofen.de **oder** **verkehrsueberwachung@bad-woerishofen.de**

2. an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist (Zeichen 286,290 StVO), zu parken;

3. im Bereich eines Zonenhalteverbotes (Zeichen 290 StVO} die zugelassene Parkdauer zu überschreiten, an Stellen die durch Zeichen „Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen" (Zeichen 3'15 StVO) gekennzeichnet sind {mit Zusatzschild) zu parken;

4. an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr; sowie ohne Parkscheibe,

6. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken;

7. auf Gehwegen zu parken, **eine Durchgangsbreite von 1,5 Metern muss jedoch verbleiben** (§ 12 Abs. 4 StVO);

Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht. Sie werden ferner beschränkt für die Fälle, in denen der Einsatz des Fahrzeuges als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug, Materialien oder Musterkoffer, etc. aufgrund Eilbedürftigkeit unbedingt erforderlich ist

Folgende Bedingungen und Auflagen sind zu beachten und einzuhalten:

1. Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§ i StVO) Gebrauch gemacht werden.

2. Die Genehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Dies gilt insbesondere innerhalb der durch Zeichen 283 (Halteverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.

3. Der/die Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Genehmigungsbescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4. Die Fußgängerbereiche (Zeichen 242) dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht befahren werden. Ab 2,8 t zul. Gesamtgewicht ist eine gesonderte Genehmigung beim Ordnungsamt einzuholen.

5. Im Geltungsbereich von mobilen Verkehrszeichen und an ÖPNV-Haltestellen darf die Ausnahmegenehmigung nicht verwendet werden.

6. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen mit dem schriftlichen Hinweis auf die Arbeitsstätte.

7. Parkplätze, die für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden.

8. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

9. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die · Genehmigung entfällt- oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.